



Amtssigniert. SID2020032091299  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

Bezirkshauptmannschaft Landeck

## Sanitätsrecht

Mag. Siegmund Geiger

Telefon +43(0)5442/6996-5500

Fax +43(0)5442/6996-745505

[bh.la.verkehr@tirol.gv.at](mailto:bh.la.verkehr@tirol.gv.at)

UID: ATU36970505

### **Gemeinden im Paznauntal und Gemeinde St. Anton a. A.; Verkehrsbeschränkende Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950;**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

LA-KAT-COVID-EPI/57/9-2020

Landeck, 13.03.2020

## Verordnung

Um eine geordnete Rückkehr der Gäste in die Heimatländer sicherstellen zu können, den Verbleib einer relevant großen Menschenmenge in den Hotspot - Gebieten zu unterbinden und gleichzeitig aber eine mögliche zusätzliche Verbreitung der SARS-CoV-2 durch Heimreisen bzw. in den Gemeinden einzudämmen, werden für das Paznauntal, darunter zählen die Gemeinden Galtür, Ischgl, Kappl und See sowie für die Gemeinde St. Anton am Arlberg nachstehende Anordnungen getroffen.

Die Bezirkshauptmannschaft Landeck verordnet als zuständige Behörde gemäß § 24 Epidemiegesetz in der geltenden Fassung folgende Maßnahmen zum Schutz vor der Weiterverbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2):

### §1

- a) Die Zu- und Abfahrt ins Paznauntal und nach St. Anton am Arlberg wird mit Ausnahme der unter lit. b angeführten Bestimmung verboten. Dieses Verbot gilt insbesondere für das Personal der Tourismusbetriebe und für Gäste aus Österreich.

Davon ausgenommen werden (Einsatz-) Fahrten der Blaulichtorganisationen, allgemeine Versorgungsfahrten (z.B. Lebensmitteltransporte) und Dienstleistungen im Bereich der Daseinsvorsorge (z.B. Straßendienst, Müllabfuhr, Dienstleistungsbetriebe, öffentlicher Verwaltungsdienst, öffentlicher Kraftfahrlinienverkehr), Fahrten zur Erfül-

Innstraße 5, 6500 Landeck, Österreich | <http://www.tirol.gv.at/bh-landeck>

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter <https://www.tirol.gv.at/information>

lung der täglichen Bedürfnisse und Fahrten zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsfürsorge, sowie Alten- und Krankenpflege und individuelle unaufschiebbare Fahrten (z.B. Dialysepatient etc.).

b) Sonderregelung für Urlaubsgäste aus dem Ausland:

Das gesamte Paznauntal und die Gemeinde St. Anton a. A werden insofern verkehrsbeschränkt, als für ausländische Gäste die Abfahrt aus den betroffenen Gebieten (Paznauntal und die Gemeinde St. Anton am Arlberg) nur mehr kontrolliert und nur mehr unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein wird.

Im Rahmen der Regelung für das Abreisemanagement ist für jeden abreisenden Gast aus dem Paznauntal oder der Gemeinde St. Anton a. A. in das Ausland das beiliegende Formular mit den wesentlichen Kontaktdaten auszufüllen und an den Kontrollpunkten der Exekutive vorzuweisen.

§ 2

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die Beschränkungen zu überwachen und gegebenenfalls sicherheitspolizeilich einzuschreiten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinden sowie der Bezirksverwaltungsbehörde in Kraft und mit Ablauf des 28. März 2020 außer Kraft.

§ 4

Wer gemäß § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 40 Epidemiegesetz 1950 eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu EUR 1.450,00, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Markus Maaß

Ergeht per E-Mail an:

1. **Gemeinden See, Kappl, Ischgl, Galtür und St. Anton am Arlberg,**  
mit dem Ersuchen um unverzügliche Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde sowie Veröffentlichung auf der Internetseite;
2. **Tourismusverbände Paznaun – Ischgl und St. Anton am Arlberg;**
3. **Amt der Tiroler Landesregierung, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck,**
  - **Landesamtsdirektor Dr. Herbert Forster,**  
mit der Bitte die Veröffentlichung im Boten für Tirol zu veranlassen
  - **Büro Landeshauptmann**
  - **Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz, Landeswarnzentrale Tirol,**
  - **Abteilung Landessanitätsdirektion,**
  - **Abteilung Öffentlichkeitsarbeit,**  
mit der Bitte um Veröffentlichung,
4. **Bezirkspolizeikommando Landeck, 6500 Landeck;**
5. **Polizeiinspektionen Ischgl, Kappl und St. Anton am Arlberg,**  
mit dem Auftrag zur Überwachung der Anordnungen;
6. **ÖBB-Postbus GmbH, Verkehrsleitung Landeck, 6511 Zams;**
7. **Paznauntaler Verkehrsunternehmen, Wilhelm Siegele GmbH, HNr. 469, 6555 Kappl;**
8. **Landecker Verkehrsbetriebe Kienzl Reisen Ges.m.b.H., 6500 Landeck;**
9. **Wirtschaftskammer Tirol, Bezirksstelle Landeck, 6500 Landeck;**
10. **Bezirkshauptmannschaft Landeck, Journaldienst;**
11. **Amtsarzt Dr. Karl Eckhart im Hause;**
12. **Innendienst im Hause,**  
mit dem Ersuchen
  - um Aushang an der Amtstafel,
  - um Verlautbarung an der elektronischen Amtstafel.